

## **1. Änderungssatzung**

**zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Leimersheim vom 21. Februar 2005**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Leimersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

In § 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten wird unter Buchstabe a) neu eingefügt

cc) Urnengemeinschaftsgrabstätte 800,00 Euro

Zugelassene Grabmale für Urnengemeinschaftsgrabstätten sind in Form und Material satzungsgemäß vorgegeben und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erheben.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leimersheim, den 16.09.2015

Schardt, Ortsbürgermeister

## **HINWEIS:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen, was hiermit geschieht.